



Kriterien für das Gütesiegel „EnergieVision“ für Ökostromprodukte

Version 11
gültig ab 01.01.2027

EnergieVision e.V.
28.09.2026

Inhalt

Änderungshistorie	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
EnergieVision e.V. – Herausgeber des Siegels	5
Entwicklung der Kriterien	5
1 Einführung	6
1.1 Zweck des Ökostrom-Gütesiegels	6
1.2 Zusammenspiel mit anderen Dokumenten	6
2 Anwendungsbereich	6
2.1 Allgemeine Regelungen	6
2.2 EnergieVision-plus-Zertifizierung	7
3 Begriffsdefinitionen	7
4 Grundstruktur der zu erfüllenden Kriterien	8
5 Pflichtkriterien	9
5.1 Überblick	9
5.2 Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse	10
5.3 Anforderungen an den beschafften Strom	11
5.4 Anforderungen an Verbraucherschutz	12
6 Wahlpflichtkriterien für das Ökostrom-Gütesiegel	12
6.1 Überblick	12
6.2 Energiewendenutzen durch Beschaffung von Strom aus ungeforderten Neuanlagen	12
6.2.1 Technologiespezifische Mindestanteile für die Beschaffung von HKN aus Neuanlagen	13
6.2.2 Anforderungen an die Anerkennung von Neuanlagen	13
6.3 Energiewendenutzen durch Investition in neue erneuerbare Energieanlagen	16
6.3.1 Anrechenbarkeit der Stromerzeugung aus Investitionen in neue erneuerbare Energieanlagen	16
6.3.2 Ausschluss der Doppelvermarktung	17
7 Prüfung und Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen	17
8 Inkrafttreten von Kriterienänderungen, Übergangsregelungen und Bestandsschutz	17
8.1 Kriterienänderungen	17
8.2 Inkrafttreten der Kriterien Version 11	18
8.3 Beendigung der bisherigen Übergangsregelung für das Initiierungsmodell	18
8.4 Regelungen zum Aussetzen des Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“	18
8.4.1 Aussetzen des Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“	18
8.4.2 Übergangsregelung	18

ÄNDERUNGSHISTORIE

lfd. Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung
	Überblick über Änderungen der Kriterien seit 2016		Seit 2016 wurden die ursprünglichen Zertifizierungsmodelle „Händlermodell“, „Investitionsfördermodell“ und „Innovationsfördermodell“ mehrfach aktualisiert, erweitert und präzisiert. Es wurde die Möglichkeit eingeführt die Modelle für die Zertifizierung zu kombinieren. 2019 wurde in der Version 9 der ok-power-Kriterien eine Struktur aus Pflichtkriterien und flexibel einsetzbaren Wahlpflichtkriterien eingeführt.
1	01.01.2027		<u>Markenänderung:</u> Umbenennung des Ökostromsiegels von ok-power in EnergieVision – Das Ökostromsiegel <u>Anpassungen der Pflichtkriterien (Kapitel 5.2):</u> Die Kriterien für die Upstream-Beteiligungsverhältnisse werden auf die erste Beteiligungsebene beschränkt. Berücksichtigt werden Upstream-Beteiligungen von mindestens 25%. Beteiligungen an Gaskraftwerken werden in Up- und Downstream-Kriterien aufgenommen. <u>Anpassungen der Wahlpflichtkriterien (Kapitel 6):</u> Mit der Version 11 der Kriterien werden die fünf bisherigen Wahlpflichtkriterien an die aktuellen marktlichen und regulatorischen Anforderungen angepasst. Die Kriterienlogik der Wahlpflichtkriterien wird vereinfacht und auf die Wahl zwischen Beschaffung von HKN oder Investitionen in neue Anlagen begrenzt. Für Anlagen, aus denen HKN beschafft werden können, wird auf die besondere Nennung technologiespezifischer ökologischer Anforderungen, die bereits durch aktuelle Gesetze vorgegeben sind, verzichtet. HKN aus Biomasse- und Geothermieranlagen können zukünftig nicht mehr genutzt werden. Um die Beschaffung von HKN aus fluktuierenden Erzeugungsanlagen anzureizen, wird die

			Anforderung an einen Neuanlagenanteil technologiespezifisch differenziert. Im Rahmen von Investitionen in neue erneuerbare Energieanlagen können für das jeweilige Zertifizierungsjahr nur bereits getätigte Investitionen anerkannt werden. Die Nutzung des Initiierungsmodells gemäß Kriterien-Version 8.2, welches bisher noch im Rahmen eines Bestandsschutzes möglich war, wird endgültig beendet. Investitionen in sonstige innovative Projekte können ab dem Zertifizierungsjahr 2027 nicht mehr anerkannt werden. Für Anbieter, die dieses Kriterium bereits im Jahr 2026 nutzen, gilt ein Bestandsschutz nach Kapitel 8.
--	--	--	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIB	Association of Issuing Bodies
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
EE	Erneuerbare Energien
EECS	European Energy Certificate System
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EmpCo	Empowering Consumer for the Green Transition Directive
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HKN	Herkunftsnachweis
HKNR	Herkunftsnachweisregister
HkNDV	Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien
IBN	Inbetriebnahme
kWh	Kilowattstunde
PPA	Power Purchase Agreement
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

VORWORT

EnergieVision e.V. – Herausgeber des Siegels

Das Ökostrom-Gütesiegel wird von dem gemeinnützigen Verein EnergieVision e.V. herausgegeben. Ziel des EnergieVision e.V. ist es, den Verbraucher- und Umweltschutz in der Energiewirtschaft zu fördern und Transparenz im Ökostrommarkt zu schaffen. Das seit 2001 bestehende Gütesiegel soll diese Transparenz fördern und Verbraucher:innen darin unterstützen, ein Stromprodukt zu wählen, das einen messbaren und zusätzlichen Beitrag zu einer gelingenden Energiewende leistet.

Der im Jahr 2000 gegründete Verein wird gemeinsam vom Öko-Institut und der HIR Hamburg Institut Research gGmbH getragen.

Entwicklung der Kriterien

EnergieVision e.V. hat erstmals für das Jahr 2001 Kriterien für die Zertifizierung von Ökostrom definiert. In den Folgejahren wurden die Kriterien regelmäßig überarbeitet. Mit dem Erreichen wesentlicher Anteile erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung hat die Notwendigkeit der technischen und energiewirtschaftlichen Integration fluktuierender Solar- und Windstromerzeugung in das Energiesystem an immer größerer Bedeutung gewonnen. Dem tragen die Kriterienänderungen 2026 Rechnung. Durch die fortlaufende Anpassung der Kriterien an die technischen, energiewirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen kann ein wirksamer Beitrag zur Energiewende und ein glaubwürdiger Verbraucherschutz sichergestellt werden. Das Zertifizierungssystem ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des UWG ausgestaltet.

Die Sicherstellung eines positiven Umweltbeitrags durch die zertifizierten Ökostrom-Angebote bleibt bei jeder Weiterentwicklung Kern der Zertifizierungskriterien.

Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für die Zertifizierung auch weiterhin den Entwicklungen im Ökostrommarkt sowie dem energiepolitischen Umfeld und Verbraucherschutzanforderungen anzupassen. Wesentliche Veränderungen erfolgen in der Regel zum neuen Kalenderjahr und werden zeitnah veröffentlicht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden den bereits zertifizierten Produkten angemessene Übergangsfristen gewährt (Kapitel 8).

Die Kriterien werden von EnergieVision und dem Kriterienbeirat gemeinsam entwickelt und sodann vom Kriterienbeirat überprüft und beschlossen. Dieser besteht aus Expertinnen und Experten mit jeweils unterschiedlichen, relevanten Schwerpunkten, unter anderem zu Energiewirtschaft, Verbraucherschutz, Energieforschung und Energiepolitik.

1 EINFÜHRUNG

1.1 Zweck des Ökostrom-Gütesiegels

Aufgabe des Ökostrom-Gütesiegels ist es, im Ökostrommarkt für zusätzliche Impulse zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Transparenz und die Achtung des Verbraucherschutzes zu sorgen. Dazu werden durch die Zertifizierung solche Produkte ausgezeichnet, die die vom EnergieVision e.V. aufgestellten Kriterien zur Förderung der Energiewende erfüllen und deren Anbieter sich auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes angemessen verhalten. Anbieter, die ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und Kleingewerbekunden zertifizieren lassen und sich damit als Unternehmen strategisch eindeutig nachhaltig ausrichten, können das Ökostromgütesiegel EnergieVision-plus führen.

1.2 Zusammenspiel mit anderen Dokumenten

Dieser Kriterienkatalog ist Bestandteil des Siegelnutzungs- und Zertifizierungsvertrages und beinhaltet die inhaltlichen Anforderungen an zertifizierte Ökostromprodukte. Er bildet damit die Grundlage für die Ökostromzertifizierung. Der Siegelnutzungs- und Zertifizierungsvertrag regelt die besonderen Transparenzanforderungen an die Informationen, die Endkund:innen zu zertifizierten Produkten zur Verfügung gestellt werden. Nur Ökostromprodukte bzw. Ökostromanbieter, welche die in diesen Kriterien beschriebenen Anforderungen erfüllen und dies von einem externen Gutachtenden bestätigen lassen, können mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden und den damit bestätigten Mehrwert für die Energiewende kommunizieren und bewerben. Die Anforderungen in diesen Kriterien sind normativ. Eine ausführliche Begründung der Zertifizierungskriterien und ihres Beitrages zur Energiewende wird in dem erläuternden Begleitdokument „Fachliche Erläuterungen zu den Zertifizierungskriterien“ enthalten sein. Dieses Dokument hat rein informativen Charakter.

Die Abläufe, Verfahren und Fristen zur Überprüfung der Kriterien und Ausstellung des Siegels, zur Festsetzung von Korrekturmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind in dem Dokument „Zertifizierungsverfahren“ definiert. Die dort definierten Verfahren sind maßgebend für die Zertifizierung und Siegelvergabe.

Alle für die Zertifizierung relevanten Dokumente können auf der Internetseite www.energie-vision.de abgerufen werden.

Die Kriterien und das Zertifizierungsverfahren richten sich nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung (HkNDV).

Relevant für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) ist das europäische Regelwerk des „European Energy Certificate System“ (EECS® Rules) der Association of Issuing Bodies (AIB), wie er durch das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts in Deutschland umgesetzt ist.

Rückmeldungen oder Fragen zu den Zertifizierungskriterienokument können an die Zertifizierungsgeschäftsstelle gestellt werden. Kontaktinformationen sind auf der Webseite www.energie-vision.de einsehbar.

2 ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Allgemeine Regelungen

Die Kriterien des Gütesiegels umfassen alle über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen, die Stromanbieter erfüllen müssen, um ihre Ökostromprodukte mit diesem Ökostromgütesiegel auszeichnen zu können.

Das Gütesiegel wird jeweils an einzelne Stromprodukte zum Vertrieb an Endkunden in Deutschland vergeben. Die Kriterien des Gütesiegels sollen sicherstellen, dass Verbraucher:innen Ökostromangebote wählen können, welche einen messbaren und zusätzlichen Beitrag zur Energiewende bewirken.

45 Die Angaben der Stromanbieter zur Erfüllung der Kriterien müssen im Zuge der Zertifizierung durch einen unabhängigen Gutachtenden verifiziert werden. Wird die erfolgreiche Erfüllung der Kriterienanforderungen durch eine positive Verifizierung bestätigt, kann das Gütesiegel verliehen und dem zertifizierten Produkt ein positiver Anreiz zur Förderung der Energiewende bescheinigt werden.

sind im Siegelnutzungs- und Zertifizierungsvertrag geregelt).

50 Nach Auffassung des EnergieVision e.V. kann eine vertragliche Belieferung der Kunden mit Ökostrom ohne den o.g. Beitrag zum Systemumbau oder zur Ausweitung der Ökostromproduktion nicht garantieren, dass überhaupt ein zusätzlicher Beitrag zur Energiewende entsteht, den der Ökostromkunde mit seiner Produktwahl unterstützen würde.

2.2 EnergieVision-plus-Zertifizierung

55 Ein Ökostromanbieter kann die EnergieVision-plus Zertifizierung nutzen, wenn er alle unter Vertrag befindlichen Haushalts- und Kleingewerbekunden zu 100% mit zertifiziertem Ökostrom versorgt.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe und Definitionen.

Agri-PV	Photovoltaik über landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Biomasse	Pflanzliche oder tierische Stoffe, die als Energieträger genutzt werden.
Erneuerbare Energie	Energiequellen, die in Abgrenzung zu endlichen, fossilen Ressourcen ständig neu bereitstehen und in nutzbare Energie (z.B. Strom) umgewandelt werden. Nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie sowie aus Biomasse als erneuerbar eingeordnet.
Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen	Technische Einrichtungen zur nachhaltigen Gewinnung von Strom aus unerschöpflichen oder schnell nachwachsenden Quellen wie Wind, Sonne, Wasser, Biomasse und Geothermie. Für die Ökostrom-Zertifizierung werden Wasserkraft, Windkraft und Solarkraftanlagen anerkannt.
Förderung	Eine öffentliche Förderung der Errichtung einer Stromerzeugungsanlage oder der Stromerzeugung. In der Regel nach einem mengen- oder quotenbasierten Modell.
Förderfähig	Eine Stromerzeugungsanlage, die berechtigt ist, eine Förderung in Anspruch zu nehmen.
Geothermie	Die energetische Nutzung von in der Erdkruste gespeicherte Wärmeenergie.
Herkunftsnachweise	Ein elektronisches Dokument, mit dem die Erzeugung einer MWh Strom aus erneuerbaren Energien bescheinigt wird.
Haushalts- und Kleingewerbekunden	Kundengruppe, deren jeweilige Verbräuche – auch bei mehreren Zählpunkten zusammen - 30.000 kWh/Jahr nicht übersteigen

Nachhaltigkeitssiegel	Ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit gegenüber den Verbrauchern in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern.
Offshore-Windkraft	Die Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen, die im Meerwasser auf dem Meeresboden stehen.
Ökostrom	Unter Ökostrom wird grundsätzlich elektrische Energie verstanden, die zu 100 % aus umweltfreundlichen, erneuerbaren Energien erzeugt wird. Die strengen Qualitätsanforderungen des Gütesiegels an Ökostrom sind in diesem Dokument definiert.
Ökostromgütesiegel	Ein Nachhaltigkeitssiegel, das Ökostrom mit einer besonderen Qualität auszeichnet.
Ökostromqualität	Kennzeichen oder Merkmal des Ökostroms, mit dem ein besonderer Beitrag zur Energiewende geleistet wird
Onshore-Windkraft	Die Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraftanlagen, die direkt an Land (auf dem Festland) errichtet werden.
Pflichtkriterium	Qualitätskriterium des Gütesiegels, das für alle Stromanbieter gilt, die ein zertifiziertes Ökostromprodukt anbieten.
Photovoltaik	Die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie.
Speicherkraftwerk	Ein Wasserkraftwerk, das natürlich zugeführtes Wasser aus Niederschlag, Schmelzwasser und Zuflüssen in einem höher gelegenen Stausee sammelt und bei Bedarf zur zeitversetzten Stromerzeugung nutzt.
Ungeförderte Anlagen	Eine Stromerzeugungsanlage, die keine öffentliche Förderung erhält.
Vertriebspartner	Stromanbieter, der das zertifizierte Ökostromprodukt eines Zertifizierungsnehmers an Endkunden verkauft.
Wahlpflichtkriterium	Qualitätskriterien an den zertifizierten Ökostrom, die einen messbaren und zusätzlichen Beitrag zur Energiewende sicherstellen sollen.
Zertifizierungssystem	System aus definierten Kriterien und Verfahren, das von einem Herausgeber entwickelt und betreut und von externen Gutachter:innen geprüft wird.

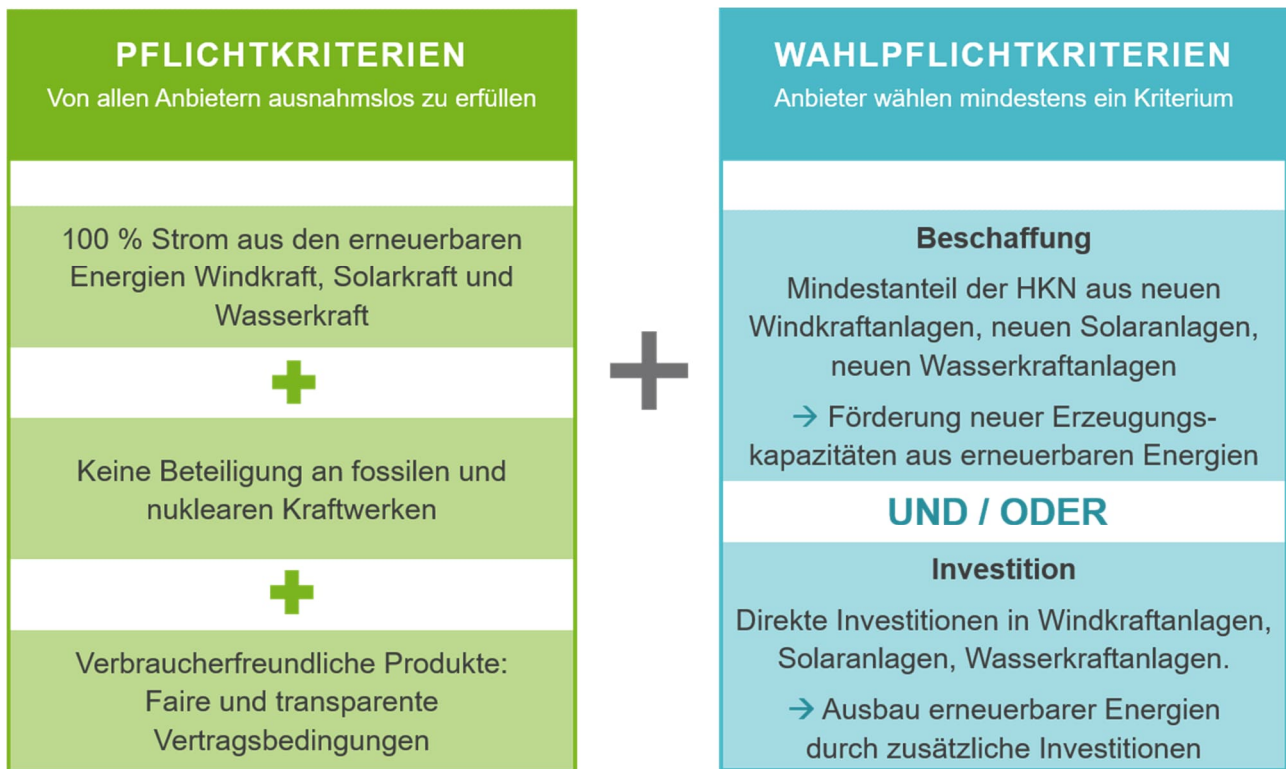
4 GRUNDSTRUKTUR DER ZU ERFÜLLENDEN KRITERIEN

Für die Zertifizierung von Stromprodukten müssen die Ökostromanbieter Pflichtkriterien und Wahlpflichtkriterien erfüllen:

1. **Pflichtkriterien**, die von allen Anbietern gleichermaßen und ausnahmslos erfüllt werden müssen, und
2. **Wahlpflichtkriterien**, mit denen der Anbieter wählen kann, nach welchen der möglichen Kriterien er die Energiewende aktiv fördern und im Rahmen der Zertifizierung den Energiewendenutzen seines Ökostromprodukts nachweisen möchte.

Abbildung 1 zeigt die Struktur der Zertifizierungskriterien.

ABBILDUNG 1: ÜBERBLICK ÜBER DIE PFLICHT- UND WAHLPFLICHTKRITERIEN



5 PFLICHTKRITERIEN

5.1 Überblick

Die Pflichtkriterien umfassen:

- Die Belieferung der Kunden mit Strom zu 100 % aus nachhaltigen erneuerbaren Energien aus Wind-Solar- oder Wasserkraftanlagen.
- Anforderungen an die eigentumsrechtliche (Nicht-) Beteiligung des Stromanbieters an der Planung und dem Betrieb von Kohle- und Atomkraftwerken, sowie neuen Gaskraftwerken.
- Anforderungen an verbraucherfreundliche Vertragskonditionen des zertifizierten Ökostromproduktes.

Die Pflichtkriterien gelten für alle Zertifizierungsnehmer. Ihre Erfüllung ist die Voraussetzung für die Zertifizierung.

Sie sollen sicherstellen, dass

- Die strategische Geschäftsausrichtung des Stromanbieters an den Zielen der Energiewende ausgerichtet ist (Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse, Kapitel 5.2);
- insbesondere private Verbraucher:innen hinsichtlich ihrer Verbraucherinteressen zumindest grundlegend geschützt werden (Anforderungen an den Verbraucherschutz, Kapitel 5.4);
- der Strommix der beschafften Menge des zertifizierten Produktes zu 100% aus den erneuerbaren Energien Wasserkraft, Windkraft oder Solarkraft stammt (Anforderungen an die beschaffte Strommenge, Kapitel 5.3).

5.2 Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse

Downstream-Beteiligung¹: Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt das Gütesiegel erhalten soll, darf weder mittel² - noch unmittelbar an einem Atomkraftwerk oder einer anderen atomtechnischen Anlage⁴ (z.B. Urananreicherung), einem Braun- oder Steinkohlekraftwerk³ im In- oder Ausland wesentlich⁴ beteiligt sein. Darüber hinaus wird eine Beteiligung an neuen Gaskraftwerken, die ab dem 01.01.2027 in Betrieb genommen werden, nur dann zugelassen, wenn das Gaskraftwerk für Wasserstoff geeignet⁵ („H2-ready“) konzipiert und errichtet wird.

Beteiligungen im Sinne dieser Regelung sind gesellschaftsrechtliche Beteiligungen mit strategischer Absicht. Davon abgegrenzt sind im Sinne dieser Kriterien direkte oder indirekte Aktien- oder Fondsbeteiligungen im Rahmen einer Anlagestrategie nicht als „Beteiligungen“ zu bewerten.

Upstream-Beteiligung: Für unmittelbare Gesellschafter des Ökostromanbieters mit 25% oder mehr Gesellschaftsanteilen an diesem Ökostromanbieter dürfen nicht zugleich mittel oder unmittelbar Eigentümer und/oder Betreiber eines Atomkraftwerkes, einer atomtechnischen Anlage oder eines Braun- oder Steinkohlekraftwerkes sein. Auch hier gilt eine wesentliche Beteiligung als maßgeblich. Zudem dürfen diese Gesellschafter nicht die Planung und den Bau eines Kraftwerkes aus den o.g. Kategorien durchführen oder finanzieren. Außerdem dürfen diese Gesellschafter nicht die Planung oder den Bau eines Gaskraftwerkes in Staaten des europäischen Wirtschaftsraums durchführen oder finanzieren, welches ab dem 01.01.2027 in Betrieb genommen wird und nicht für Wasserstoff geeignet⁶ („H2-ready“) ist.

Auch bei den Upstream-Beteiligungen sind wesentliche Beteiligungsverhältnisse relevant.

Ausnahmeregelungen: Diese Einschränkungen für Upstream und Downstream Beteiligungen gelten nicht:

- für Atomkraftwerke bzw. atomtechnische Anlagen sowie Braun- oder Steinkohlekraftwerke, die dauerhaft stillgelegt sind;
- für Stein- und Braunkohlekraftwerke, wenn deren Stilllegung von Gesetzes wegen oder durch vergleichbare verbindlich wirksame Vereinbarungen beschlossen ist, und ein späterer Zeitpunkt der Außerbetriebnahme feststeht;
- wenn sich durch behördliche Auflage oder Verfügung das Kraftwerk in einer Kapazitätsreserve befindet und betriebsbereit gehalten werden muss.

Abbildung 2 zeigt die Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse.

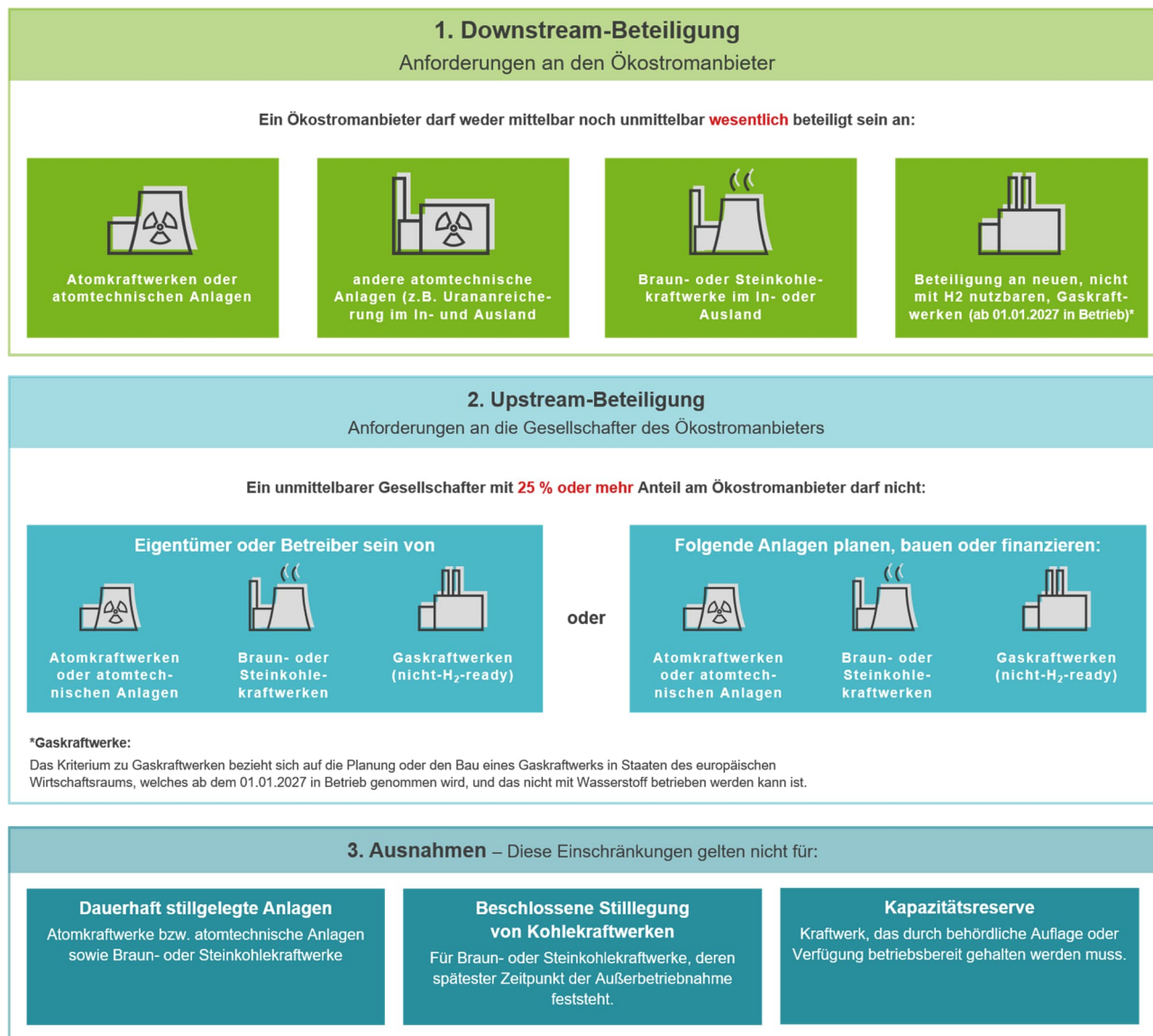
¹ „Beteiligung“/„beteiligt“ sind im Sinne der Kriterien als „Unternehmensbeteiligung“ zu verstehen. Als Unternehmensbeteiligung wird ein Mitgliedschaftsrecht definiert, das durch Kapitaleinlage (Geld- oder Sacheinlage) bei einer Kapital- oder Personengesellschaft (Unternehmen) erworben wird.

² „Mittelbare Beteiligung“ ist im Sinne der Kriterien eine sich aus einer Kette von Unternehmensbeteiligungen ergebende Beteiligung.

³ Dies umfasst auch im Bau befindliche Anlagen.

⁴ Als „wesentliche“ Beteiligung wird eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von 1% oder mehr am Kapital eines Unternehmens definiert. Die Beteiligung wird anteilig über alle Beteiligungsstufen hinweg ermittelt. Beispiel: Unternehmen A besitzt 50% an Unternehmen B, welches 50% an Unternehmen C besitzt. Wäre C die Betreibergesellschaft eines Kraftwerks, läge die Beteiligung des Unternehmen A am Kraftwerk bei 25%.

⁵ H2-ready ist dabei ein Kraftwerk, das sich mit höchstens 10 Prozent der Neubaukosten auf einen vollständigen Wasserstoffbetrieb umrüsten lässt. Aus Gründen der Praktikabilität greifen wir vorerst auf die im KWK-Gesetz enthaltene Definition zurück.



5.3 Anforderungen an den beschafften Strom

Die gesamte zertifizierte Stromabsatzmenge muss aus Erzeugungsanlagen nachhaltiger erneuerbarer Energien stammen. Diese Herkunft wird nach den europäischen Regularien für den Nachweis von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich über HKN nach den EECS® Rules des AIB nachgewiesen.

Die HKN müssen aus EU-Mitgliedsstaaten, oder Norwegen stammen, sofern die Herkunftsländer netztechnisch an das europäische Verbundnetz angeschlossen sind. HKN aus Island und Zypern sowie aus überseeischen Hoheitsgebieten der o.g. Staaten sind somit ausgeschlossen.

Es werden HKN aus Anlagen anerkannt, welche Strom aus den folgenden erneuerbaren Energiequellen erzeugen:

- Wasserkraft
- Windkraft
- Solarkraft

Diese Anforderungen beziehen sich auf die gesamte zertifizierte Ökostrommenge, unabhängig davon, welches Wahlpflichtkriterium genutzt wird.

135 Zur Klarstellung sind nachfolgend Energiequellen genannt, deren Verstromung **nicht** für ein zertifiziertes Stromprodukt verwendet werden kann. Eine ausführliche Begründung der Auswahl der nachhaltigen Erzeugungsanlagen ist im Dokument „Fachliche Erläuterungen zu den Zertifizierungskriterien“ dargestellt:

- Strom aus Biomasse- und Geothermieranlagen wird nicht für die Erfüllung der Kriterien anerkannt;
- Strom aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (sog. 17. BImSchV-Anlagen);
- Strom aus Deponiegas;
- 140 • Strom aus Grubengas, da es sich hierbei (trotz der Förderung durch das EEG) nicht um eine erneuerbare Energiequelle handelt;
- Strom aus Torf;
- Strom aus fossilen oder nuklearen Energieträgern in jeglicher Form.

5.4 Anforderungen an Verbraucherschutz

145 Das zu zertifizierende Ökostromprodukt muss die folgenden Anforderungen an den Verbraucherschutz für private Haushaltskunden erfüllen:

- Zahlungen des privaten Endkunden an den Stromanbieter dürfen nicht per Vorkasse entrichtet werden. Übliche monatliche Abschlagszahlungen gelten nicht als Vorkasse.
- Die Vertragsbedingungen dürfen keine Mindestabnahmemenge oder Mengenpakete durch den Endkunden vorschreiben, außer als Bestimmungsgrenze für die Gewährung eines Neukundenbonus.
- 150 • EnergieVision e.V. behält sich das Recht vor, bei Abweichungen der Vertragsbedingungen von den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Rechtsprechung die Mindestqualifikation nach einer Einzelfallprüfung zu verweigern.

6 WAHLPFLICHTKRITERIEN FÜR DAS ÖKOSTROM-GÜTESIEGEL

155 6.1 Überblick

Wahlpflichtkriterien definieren den messbaren und zusätzlichen Beitrag des Ökostromproduktes zur Energiewende. Dieser umfasst insbesondere den Beitrag zur Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien über die bestehenden Kapazitäten hinaus. Dabei soll eine Wirkung erzielt werden, die über die geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise staatlichen Förderregelungen hinausgeht.

160 Zur Erlangung des Siegels kann der Ökostromanbieter aus den Wahlpflichtkriterien „**Beschaffung**“ und „**Investition**“ wählen (siehe Kapitel 6.2 und 6.3). Der zusätzliche Beitrag zur Energiewende kann entsprechend entweder durch die Beschaffung von HKN aus neuen Wasser-, Wind- oder Solarkraftanlagen (siehe Kapitel 6.2) oder über Investitionen in neue Erzeugungsanlagen (Kapitel 6.3) erfolgen.

165 Die Kriterien können kombiniert werden. Dazu kann der Ökostromanbieter wählen, für welchen Anteil der zu zertifizierenden Strommenge er den geforderten Beitrag zur Energiewende durch eines der Wahlpflichtkriterien erfüllen möchte. Die Kriterien sind so gestaltet, dass eine Doppelzählung bzw. unsachgemäße doppelte Anrechnung eines Umweltnutzens in mehreren Kriterien ausgeschlossen wird.

170 6.2 Energiewendenutzen durch Beschaffung von Strom aus ungefördernten Neuanlagen

Das Kriterium „Beschaffung von Strom aus ungefördernten Neuanlagen“ definiert Anforderungen an die Stromqualität, die einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien setzen bzw. den Neubau von solchen Anlagen unterstützen sollen. Dazu verpflichtet sich der Stromanbieter, für die nach diesem Kriterium zertifizierte und vertraglich an Endkunden gelieferte Ökostrommenge einen technologiespezifischen Mindestanteil aus zusätzlichen Neuanlagen zu beschaffen.

Die öffentliche Förderung der Stromkennzeichnung wird dabei ausgeschlossen (Kapitel 6.2.2.3).

Abbildung 3 zeigt die Mindestquote, die jeweils technologiespezifisch aus neuen Anlagen beschafft werden muss (Kapitel 6.2.1), sowie die Altersgrenzen für die Anerkennung als Neuanlage (Kapitel 6.2.2.1).

180 ABBILDUNG 3: ANFORDERUNGEN DES WAHLPFLICHTKRITERIUM BESCHAFFUNG

Mindestanteile per Technologie	50 %	30 %	30 %	30 %	5 %
Anerkennung als Neuanlage in Jahren	8	4	4	5	5
					
Laufwasserkraft und Speicherkraftwerke mit natürlichem Zufluss		Onshore-Windkraft	Offshore-Windkraft	Photovoltaik	Agri-Photovoltaik

6.2.1 Technologiespezifische Mindestanteile für die Beschaffung von HKN aus Neuanlagen

185 Ziel der Beschaffung von HKN aus Neuanlagen ist es insbesondere, den Ausbau fluktuierender erneuerbarer Energieträger und deren Integration in das Versorgungssystem zu fördern. Dazu müssen Stromanbieter definierte Mindestanteile der zertifizierten Strommenge aus neuen und ungeförderten Wasser-, Wind- oder Solarkraftanlagen beschaffen. Die definierten Mindestanteile berücksichtigen die unterschiedlichen Markt- und Ausbaugegebenheiten der einzelnen Technologien.

Der notwendige Mindestanteil richtet sich nach der jeweiligen Technologie:

- 190
- Werden Laufwasserkraft und Speicherkraftwerke mit natürlichem Zufluss genutzt, müssen mindestens 50 % aus von EnergieVision anerkannten Neuanlagen stammen;
 - Bei Onshore- und Offshore Windkraft sowie Photovoltaik müssen 30 % aus von EnergieVision anerkannten Neuanlagen stammen;
 - Wird Photovoltaik über landwirtschaftlich genutzten Flächen (sogenannte Agri-PV) verwendet, müssen
- 195 5 % aus von EnergieVision anerkannten Neuanlagen stammen.

Die technologiespezifischen Mindestanteile und Neuanlagenanforderungen sind in Abbildung 3 dargestellt.

Zur Erfüllung dieses Kriterium können Stromanbieter HKN aus allen drei Technologien beschaffen und diese kombinieren wobei der jeweilige Mindestanteil HKN aus neuen, ungeförderten Anlagen erfüllt sein muss.

6.2.2 Anforderungen an die Anerkennung von Neuanlagen

200 6.2.2.1 Altersstruktur des Strommix aus Neuanlagen

Als Neuanlagen gelten Anlagen, wenn sie seit der Inbetriebnahme eine technologiespezifische Altersobergrenze nicht überschritten haben. Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden.

Es gelten folgenden Zeiträume nach der Inbetriebnahme für die Anerkennung einer Erzeugungsanlage als

205 Neuanlage:

- Laufwasserkraft: bis zu 8 Jahre
- Photovoltaik und Agri-PV: bis zu 5 Jahre
- Windkraft (Off- und Onshore): bis zu 4 Jahre.

Abbildung 3 stellt je Technologie die maximale Laufzeit nach Inbetriebnahme für anerkennungsfähige neue Anlagen dar.

6.2.2.2 HKN aus Neuanlagen, die mittels PPA-Verträgen betrieben und finanziert werden

Da über PPA die Finanzierung des Neubaus einer Erneuerbaren-Energie-Anlage gesichert und so die Erzeugung und/oder Integration zusätzlicher Strommengen aus erneuerbaren Energien ermöglicht werden kann, werden PPA als besonders förderwürdig angesehen. Daher erhöht sich bei der Verwendung von HKN, die aus PPA-finanzierten Anlagen stammen, die Altersgrenze technologieunabhängig auf maximal 8 Jahre. Es werden sowohl physische PPAs als auch virtuelle PPAs anerkannt.

Voraussetzung für Anerkennung von PPA-Anlagen ist, dass sie ihren erzeugten Strom in das europäische Verbundnetz einspeisen und die entsprechenden Herkunftsnachweise aus den kontrahierten Anlagen im deutschen Herkunftsnachweisregister entwertet werden.

Für die Anerkennung muss das PPA von dem Anbieter vor (oder ggf. im Zusammenhang mit) der Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen werden und die jeweilige Anlage eindeutig im PPA genannt sein. Zudem muss der Ökostromanbieter sowohl die HKN als auch die Strommenge über den benannten PPA beschaffen.

Die jeweilige PPA-Anlage darf im Rahmen der Zertifizierung nicht zeitgleich zur Erfüllung unterschiedlicher Kriterien genutzt werden.

6.2.2.3 Anerkennung förderfähiger und Ausschluss geförderter Anlagen

Die genutzten Lieferkraftwerke dürfen keine öffentliche Förderung erhalten und im Falle von preisstuernden öffentlichen Fördersystemen wie dem EEG auch nicht förderfähig sein. Sofern für die Anlage eine langfristige Verpflichtung besteht, keine öffentliche Förderung in Anspruch zu nehmen, insbesondere beim Bau ohne Zuschlag bei EEG-Ausschreibungen in DE, oder sofern die Erzeugungsmengen nicht im Rahmen bestehender Quotensysteme angerechnet werden, dürfen die Anlagen grundsätzlich förderfähig sein.

Nicht-geförderte Strommengen aus Anlagen, welche im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells für einen Teil ihrer Erzeugung Förderung erhalten (z.B. in Rahmen des El-Certificates-Systems in Norwegen und Schweden), können als Strom aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechende Strommenge nicht zur Quotenerfüllung im jeweiligen Fördersystem angerechnet wird, die Förderung also nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle von ausschließlichen Neuanlagen ist dieser Nachweis aufgrund der Kennzeichnung „nicht gefördert“ in den HKN und einheitlicher Anlagenqualität eindeutig nachvollziehbar.

Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung (z.B. El-Certificates) muss der Anlagenbetreiber die Produktionsmenge für den anerkennungsfähigen Zeitraum und den Zeitraum der Nicht-Inanspruchnahme der öffentlichen Förderung nennen. Diese kann als Strommenge aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden. Änderungen an der Fördersituation einer anerkannten Anlage hat der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Zertifizierungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Anlagen im europäischen Ausland werden analog unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Regelungen bewertet.

6.2.2.4 Anerkennung zusätzlicher anteiliger Neuanlagen/Reinvestitionsanlagen/ Repowering

Werden bestehende Anlagen in der Kapazität erweitert, so können die Erzeugungsmengen aus der Kapazitätserweiterung angerechnet werden.

Werden bei einer bestehenden Anlage vor dem Jahr der Ökostrom-Zertifizierung größere Reinvestitionsmaßnahmen (Sanierung, Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) oder größere Investitionen durchgeführt, die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung der Anlage hinausgehen, kann ein Teil der Stromerzeugung dieser Anlagen als Strom aus Neuanlagen anerkannt werden.

255 Der Anteil, der als Neuanlagenanteil anerkannt werden kann, wird auf Basis einer der folgenden Methoden ermittelt:

Höhe der Reinvestition: Der relative Neuanlagenanteil entspricht dem Verhältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition für die Gesamtanlage. Dabei werden alle von der bestehenden Anlage übernommenen Anlagenteile berücksichtigt. Bei dieser Berechnung können alle wesentlichen anrechnungsfähigen Investitionen innerhalb der Altersgrenze für Neuanlagen (nach Kapitel 260 6.2.2.1) addiert werden. Für den Fall, dass für den Zeitraum der Reinvestitionen die Anlage vollständig außer Betrieb genommen wurde, können sämtliche Investitionen dem Jahr der Wiederinbetriebnahme zugerechnet werden.

$$\text{Neuanlagenanteil} = \frac{\text{heutiger Wert der Investition}}{\text{Wert für Neuinvestition der Gesamtanlage}}$$

265 **Kapazitätssteigerung:** Der Neuanlagenanteil errechnet sich aus der Differenz zwischen der installierten Anlagenleistung vor sowie jener nach der Reinvestition, die technisch zumindest kurzzeitig nutzbar ist. Kapazitätssteigerungen, die nicht genutzt werden können, da sie weiterer ausstehender Investitionen bedürfen, sind nicht anerkennungsfähig. Diese Steigerung wird anteilig auf die eingespeiste Strommenge der Anlage des jeweiligen Jahres umgerechnet.

270

$$\text{Neuanlagenanteil} = \frac{(\text{Leistung nach Investition}) - (\text{Leistung vor Investition})}{\text{Leistung nach Investition}}$$

Die Betrachtung der Förderfähigkeit und der tatsächlich erhaltenen Förderung erfolgt bei Reinvestitionsanlagen nicht auf Anlagenebene, sondern auf der Basis spezifischer Reinvestitionsmaßnahmen. Betreiber einer Reinvestitionsanlage müssen zur Anerkennung eines Neuanlagenanteils nachweisen, dass die jeweilige 275 Reinvestitionsmaßnahme, die dem anzuerkennenden Neuanlagenanteil zugrunde liegt, nicht öffentlich gefördert wird.

Neuanlagenanteile aufgrund von Reinvestitionsmaßnahmen, welche durch investitions- oder produktionsbezogene Förderung ganz oder teilweise gefördert werden, sind nicht anerkennungsfähig.

280 Sofern eine Reinvestition förderfähig im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells ist, diese Förderung jedoch nicht in Anspruch genommen wird, kann der betreffende Neuanlagenanteil anerkannt werden. Wird dagegen für eine bestimmte Reinvestitionsmaßnahme eine investitions- oder produktionsbezogene Förderung, z.B. EL-Cert-Vergütungen, in Anspruch genommen, ist diese Reinvestition für die Anerkennung eines Neuanlagenanteils ausgeschlossen.

285 Wird für eine Anlage, an der Reinvestitionen durchgeführt wurden nachträglich oder unterjährig eine Förderung in einem quotenbasierten Fördersystem (wie EL-Certificates) in Anspruch genommen, verfällt die Anerkennung für den Zeitraum, in dem diese Förderung in Anspruch genommen wird.

Anlagenbetreiber sind folglich dazu verpflichtet, eine Änderung in der Fördersituation einer anerkannten Anlage umgehend unaufgefordert an die Zertifizierungsstelle zu kommunizieren. Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung bzw. deren Beendigung sind die Fördermengen für den Zeitraum, in dem 290 keine Förderung in Anspruch genommen wurde, genau anzugeben und nachzuweisen. Die Berechnung der Strommenge aus einer anteiligen Neuanlage erfolgt durch Multiplikation des Neuanlagenanteils mit der erzeugten Strommenge in den anerkennungsfähigen Zeiträumen eines Jahres.

Sofern ein Anlagenanteil förderfähig im Rahmen eines preisstuernden öffentlichen Fördersystems wie dem EEG ist, wird diese Reinvestition nicht als anteilige Neuanlage anerkannt.

295 Da bei Reinvestitionsanlagen der Förderstatus nicht unbedingt auf dem HKN zu erkennen ist, bedarf es hier einer weiteren Nachweisführung, durch Abgrenzung der Mengen z.B. über externe Gutachten.

6.3 Energiewendennutzen durch Investition in neue erneuerbare Energieanlagen

Das Kriterium honoriert überdurchschnittliches Engagement des Ökostromanbieters in der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen.

- 300 Der Ökostromanbieter muss durch Inbetriebnahme und Betrieb neuer erneuerbarer Energien-Anlagen eine
anerkennbare jährliche Erzeugungsmenge nachweisen, die in Summe mindestens 50% des nach diesem
Kriterium zertifizierten jährlichen Ökostromabsatzes entspricht. Außerdem muss bei Ökostromanbietern, welche
nicht ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleine Gewerbekunden zertifizieren lassen (EnergieVision-
plus-Zertifizierung), die anerkennbare Erzeugungsmenge einem Mindestanteil von 33% an dem Gesamtabsatz
305 an Haushaltskunden und kleinen Gewerbekunden des Unternehmens entsprechen.

Abbildung 4 zeigt Investitionen, die im Wahlpflichtkriterium Investition anerkannt werden.

ABBILDUNG 4: WAHLPFLICHTKRITERIUM INVESTITION

Was wird anerkannt?

- ✓ Neubauanlagen
- ✓ Repowering (volle Kapazität anrechenbar)
- ✓ Anlagen in Deutschland
- ✓ Anteilige Beteiligungen proportional zum Investitionsanteil
- ✓ Beteiligung von Privatpersonen kann zugerechnet werden

Was wird nicht anerkannt:

- ✗ Doppelvermarktung in Form einer zusätzlichen Vermarktung der
angerechneten Anlage und der zugehörigen HKN an Dritte

6.3.1 Anrechenbarkeit der Stromerzeugung aus Investitionen in neue erneuerbare Energieanlagen

Investitionen in neue Erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland werden angerechnet, indem ihre prognostizierte Jahrerzeugung pro Jahr als „Anrechenbare Strommenge aus Investitionen“ anerkannt wird. Repowering-Maßnahmen werden dabei der Investition in neue Anlagen gleichgestellt. Das heißt, die komplette Kapazität des repowerten Standorts wird zur Erfüllung des Kriteriums anerkannt.

- 315 Die prognostizierte Stromerzeugung der Anlage wird für maximal 10 Jahre anschließend an das Jahr der
Inbetriebnahme anerkannt. Dabei wird die prognostizierte Jahrerzeugung die ersten 4 Jahre nach dem Jahr
der Inbetriebnahme vollständig anerkannt. Wird die Anlage durch den Stromanbieter weiter betrieben, können
für die nachfolgenden Jahre 66 % der prognostizierten Jahrerzeugung anerkannt werden. Wird die Anlage
veräußert oder der Betrieb erfolgt durch einen anderen Marktakteur werden ausschließlich die ersten 4 Jahre
320 anerkannt (Tabelle 1).

Das Jahr der Inbetriebnahme (IBN) wird berücksichtigt, indem alle vollen Betriebsmonate des IBN-Jahres zusätzlich zu den 4 vollen Betriebsjahren angerechnet werden, wobei die anerkennungsfähige Menge über den Anteil der Vollmonate an der Jahresprognose bestimmt wird⁶.

⁶ Beispiel: Anlage geht am 15. Juni Jahr X in Betrieb, dann zählen die prognostizierten Erzeugungsmengen der Monate Juli-Dez Jahr X = 6 Monate + 12 Monate der Jahre X+1, X+2, X+3 und X+4

Initiierung	Jahr nach IBN	Anerkannte Erzeugung im Jahr nach IBN
Investitionen in Bau und anschließender eigener Betrieb	1. – 4.	100 %
	5. – 10.	66 %
Investition mit abschließendem Verkauf/ohne eigenen Betrieb	1. – 4.	100 %

Investitionen in neue Anlagen können ausschließlich nach Inbetriebnahme für die Zertifizierung anerkannt werden.

Ist der Anbieter nur anteilig an der Investition beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, so wird die anrechenbare Strommenge reduziert. (Im Beispiel: proportional zu dem Anteil an der Projektierungsgesellschaft).

Nimmt der Anbieter Privatpersonen als Eigenkapitalgeber in das Projekt auf, kann sich der Anbieter die Anteile dieser Privatpersonen zurechnen. Der Anbieter hat jedoch den Nachweis über die Beteiligung von Privatpersonen bzw. die nicht vorhandene Beteiligung anderer Dritter zu erbringen.

6.3.2 Ausschluss der Doppelvermarktung

Die Strommenge, die im Wahlpflichtkriterium Investition anerkannt ist, darf ausschließlich Stromkund:innen, die nach dem Gütesiegel zertifizierten Strom nutzen, als Strom aus 100 % aus erneuerbaren Energien zugeordnet und entsprechend beworben werden. Die erneuerbare Eigenschaft darf nicht außerhalb der Zertifizierung an weitere Stromkunden vermarktet werden.

Dies bedeutet für Anlagen in Deutschland, die nach diesem Kriterium angerechnet werden und keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch nehmen, dass HKN nur dann ausgestellt und entwertet werden dürfen, wenn diese für Strommengen des zertifizierten Ökostromprodukts entwertet werden. Eine Veräußerung dieser HKN an Dritte ist nicht erlaubt.

Der Ausschluss der Doppelvermarktung gilt während der Anrechnung der Anlage für die Zertifizierung. Er endet mit Ablauf der Zertifizierung, des Anrechnungszeitraums oder bei Entscheidung zur Nichtnutzung der Anlage für die Zertifizierung.

7 PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN

Die Erfüllung der Anforderungen wird durch einen externen und unabhängigen Gutachter oder Gutachterin geprüft und bestätigt und ist im Dokument „Zertifizierungsverfahren“ definiert.

Die Gutachtenden müssen die Erfüllung der Kriterien unabhängig und frei von jedweder Einflussnahme durch den Stromanbieter als auch durch den EnergieVision e.V. prüfen.

Eine Übersicht der Gutachter und Gutachterinnen, die die Prüfung durchführen können, steht auf der Webseite des Gütesiegels zur Verfügung (www.energie-vision.de).

8 INKRAFTTRETEN VON KRITERIENÄNDERUNGEN, ÜBERGANGSREGELUNGEN UND BESTANDSSCHUTZ

8.1 Kriterienänderungen

360 EnergieVision e.V. behält sich vor, die Zertifizierungskriterien an Entwicklungen im Ökostrommarkt sowie an Änderungen der energiewirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Umsetzung von Kriterienänderungen erfolgt gemäß den Regelungen des jeweils gültigen Siegelnutzungs- und Zertifizierungsvertrags.

8.2 Inkrafttreten der Kriterien Version 11

Die Kriterien Version 11 tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Sie gelten damit erstmalig für das Zertifizierungsjahr 2027.

8.3 Beendigung der bisherigen Übergangsregelung für das Initiierungsmodell nach Kriterien Version 8.4

365 Mit Inkrafttreten der Kriterien Version 11 erlischt die bisherige Übergangsfrist für die Nutzung des Initiierungsmodells entsprechend der Version 8.4 der Zertifizierungskriterien und dieses kann nicht mehr zur Erfüllung der Kriterien genutzt werden.

8.4 Regelungen zum Aussetzen des Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“

370 8.4.1 Aussetzen des Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“

Das Wahlpflichtkriterium „Förderung innovativer Projekte“ entsprechend der Version 10.1 der Zertifizierungskriterien wird mit Inkrafttreten der Kriterienversion 11 ausgesetzt und kann entsprechend nicht mehr für die Zertifizierung verwendet werden.

8.4.2 Übergangsregelung

375 Anbieter, die 2026 das bisherige Wahlpflichtkriterium „Förderung innovativer Projekte“ zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen genutzt haben, können dieses Kriterium noch für das Zertifizierungsjahr 2027 verwenden. Dazu können ausschließlich Projekte angerechnet werden, die spätestens im Rahmen der Vorschau 2026 bestätigt und anerkannt wurden. Neue innovative Projekte können nicht mehr anerkannt werden.

380 Darüber hinaus können abweichend zu den Kriterien Version 10.1 nur Investitionen anerkannt werden, die im jeweiligen Zertifizierungsjahr getätigt wurden und belegt werden können. Es können also keine Investitionssummen angespart und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden.

Wurde im Zertifizierungsjahr eine größere Summe investiert als geplant, können diese Übererfüllungen weiterhin auf die folgenden drei Jahre übertragen werden.

385 Sollten längerfristige Kundenverträge eine darüberhinausgehende Nutzung des Kriteriums notwendig machen, wird der Zertifizierungsnehmer gebeten mit der Zertifizierungsgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.